

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/9005, 14/9042 –**

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung von § 65 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vor, durch die das im Jahre 1999 beschlossene Einsparziel beim Branntweinmonopol sichergestellt und Ungleichbehandlungen der Kartoffelbrennereien untereinander vermieden werden sollen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit der Maßgabe, dass zukünftig nur noch die tatsächlich für die Brennerei genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche als Maßstab für die Berechnung der Mindestmenge für Schlempeabnahme und Rohstoffanlieferung angesetzt wird.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsauswirkungen ohne Vollzugaufwand

Die Maßnahme erfordert keine zusätzlichen Haushaltsmittel, da sie im Rahmen der der Bundesmonopolverwaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (2002: 107,5 Mio. Euro) finanziert werden kann.

2. Vollzugaufwand

Der bei der Bundesmonopolverwaltung entstehende – einmalige – Vollzugaufwand (neues Software-Programm) kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert werden.

3. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/9005, 14/9042 – mit der Maßgabe anzunehmen, dass

Artikel 1 wie folgt geändert wird:

a) Als neue Nummer 1 wird eingefügt:

„1. In § 25 Abs. 3 Nr. 3 werden in Satz 2 und Satz 6 jeweils nach dem Wort „Brennereigüter“ die Wörter „, bezogen auf die tatsächlich für die Brennerei genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche,“ eingefügt.“

b) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

Berlin, den 12. Juni 2002

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Norbert Schindler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Reinhard Schultz (Everswinkel) und Norbert Schindler

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol – Drucksache 14/9005, 14/9042 – ist dem Finanzausschuss in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2002 zur federführenden Beratung und dem Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur Mitberatung überwiesen worden. Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat in seiner Sitzung am 5. Juni 2002 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Finanzausschuss hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. Juni 2002 beraten.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll § 65 des Branntweinmonopolverordnungsrechts geändert werden. Mit der letzten Reform des Gesetzes über das Branntweinmonopol durch das Haushaltssanierungsgesetz 1999 wurde der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt deutlich degressiv ausgestaltet. Um die zur Erreichung dieses Einsparziels notwendige Reduzierung der Kartoffelalkoholherzeugung zu erreichen, wird ab dem Betriebsjahr 2001/2002 bei jeder Kartoffelbrennerei unterstellt, dass sie zu 60 % Kartoffeln und ansonsten bei der Herstellung von Branntwein Triticale verwendet (Rohstoffmix). Bei landwirtschaftlichen Brennereien mit leichten sandigen Böden, auf denen der Getreideanbau weniger lohnend ist, wird dieser unterstellte Anteil – begrenzt auf das Betriebsjahr 2001/2002 – auf 80 % erhöht. Die Brennereiwirtschaft befürchtet nach den Darlegungen der Bundesregierung, dass die gegenwärtige Ausnahmeregelung auf Dauer zu einer Ungleichbehandlung führen werde. Außerdem halte sie die darin als Gradmesser für die Bodenqualität zugrunde gelegte landwirtschaftliche Vergleichszahl in diesem Zusammenhang für ein wenig geeignetes Kriterium. Um diese Ungleichbehandlung abzubauen und trotzdem das durch das Haushaltssanierungsgesetz 1999 festgeschriebene Einsparziel beim Branntweinmonopol zu erreichen, soll durch die vorliegende Gesetzesänderung bestimmt werden, dass zukünftig nicht jede Kartoffelbrennerei für sich den Rohstoffmix erfüllen muss. Vielmehr soll es ausreichen, dass die Kartoffelbrennereien insgesamt den Rohstoffmix erreichen.

3. Stellungnahme der Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Darin wird die Bundesregierung gebeten, auf EU-Ebene mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass das Branntweinmonopol für die Klein- und Obstbrenner und für alle mit landwirtschaftlichen Betrieben verbundenen Brennereien erhalten bleibe. Nur so könne der schwierigen Situation auf dem Weltmarkt für Agraralkohol begegnet werden. Das Branntweinmonopol schütze darüber hinaus die Pflege der ländlichen Räume und die Offenhaltung der Landwirtschaft. Deshalb seien brauchbare und akzeptable EU-Regelungen notwendig, die

diese Schutzfunktionen berücksichtigten. Veränderungen der Rahmenbedingungen, die das Branntweinmonopol gefährdeten und für die Brennereiwirtschaft existenzbedrohend wirkten, könnten nicht hingenommen werden.

4. Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung darauf hingewiesen, dass der Zuschuss an die Bundesmonopolverwaltung mit der Reform des Branntweinmonopolverordnungsrechts im Rahmen des Haushaltssanierungsgesetzes 1999 deutlich degressiv ausgestaltet worden sei. Gleichzeitig sei die Unterstützung gezielt auf kleinere, mit bäuerlichen Familienbetrieben verbundene Brennereien konzentriert worden. Der Vorschlag der Europäischen Kommission vom Februar 2001 für eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs, der eine Aufhebung des deutschen Branntweinmonopols zur Folge hätte, werde deshalb von der Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag (Beschluss des Bundestagsausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 12. Juni 2001 – Drucksache 14/6262 –) und dem Bundesrat (Beschluss vom 1. Juni 2001 – Bundesratsdrucksache 273/01 –) abgelehnt. Für den Fall einer Beschlussfassung werde sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass das Branntweinmonopol als einzelstaatliche Marktordnung zulässig bleibe.

5. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung des folgenden Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest,

dass die jetzige nationale Förderung im Rahmen des Branntweinmonopols für die Zukunft der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Getreide- und Kartoffelbrennereien, Obstgemeinschaftsbrennereien sowie der Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer eine existenzielle Bedeutung hat und deshalb beibehalten werden muss.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei den anstehenden Verhandlungen im EG-Agrarministerrat über die Schaffung einer gemeinsamen Alkoholmarktorganisation mit Nachdruck für den Erhalt des deutschen Branntweinmonopols einzutreten. Falls es zu einem Beschluss kommt, müssen die Regelungen einer künftigen EU-Alkoholmarktordnung weiterhin eine nationale Förderung von landwirtschaftlichen Brennereien, die dem Prinzip der Kreislaufwirtschaft folgen, unbefristet im jetzigen Umfang zulassen.

6. Ausschussempfehlung

Bei der Beratung des Gesetzentwurfs im federführenden Finanzausschuss haben die Koalitionsfraktionen ausgeführt, dass es sich bei der Gesetzesvorlage um die gesetzliche Absicherung einer freiwilligen Selbstverpflichtung der Brennereiwirtschaft handele. Damit solle eine gerechte Lösung auch für die Brennereibetriebe erreicht werden, deren Böden die Ausnutzung des Rohstoffmixes nicht zuließen. Es habe die Sorge bestanden, dass diese Anforderungen in Regionen mit solchen Böden nicht eingehalten würden. Die Koalitionsfraktionen würden allerdings gemeinsam mit der Monopolverwaltung das kommende Brennereijahr genau beobachten. Sie behielten sich Überlegungen über weitere gesetzliche Regelungen vor, wenn sich herausstelle, dass die angekündigte Solidarität unter den Brennereibetrieben nicht gezeigt werde.

Die Fraktion der CDU/CSU hat den Gesetzentwurf als einen richtigen Ansatz begrüßt. Sie hat jedoch daran erinnert, dass im Jahre 1999 eine Reduzierung des Zuschusses vorgenommen worden sei. Darüber hinaus bestünden weiterhin Bestrebungen der EU-Kommission, das deutsche Branntweinmonopol abzuschaffen. Deshalb begrüße und unterstütze die Fraktion der CDU/CSU die Aufforderung an die Bundesregierung, auch künftig gegenüber der EU-Kommission für das Weiterbestehen des Monopols einzutreten. Das Branntweinmonopol sei nicht nur für den Umweltschutz, sondern auch für die Existenz vieler bäuerlicher Betriebe notwendig. Wenn andere EU-Mitgliedstaaten Sondermaßnahmen in anderen landwirtschaftlichen Bereichen durchführten, müssten auch in Deutschland Sonderregelungen erlaubt sein.

Die Koalitionsfraktionen haben zu den Beratungen des Gesetzentwurfs einen Änderungsantrag eingebracht, der vorsieht, zukünftig nur noch die tatsächlich für die Brennerei genutzte landwirtschaftliche Nutzfläche als Maßstab für die

Berechnung der Mindestmenge für Schlempeabnahme und Rohstoffanlieferung anzusetzen. Damit solle der Tatsache Rechnung getragen werden, dass in vielen Fällen nicht mehr die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen der mit einer Gemeinschaftsbrennerei verbundenen Brennereigüter der Brennerei dienen. Dieser Änderungsantrag ist einstimmig angenommen worden.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol – Drucksachen 14/9005, 14/9042 – einschließlich des genannten Änderungsantrags ist einstimmig angenommen worden.

II. Einzelbegründung

Die vom Finanzausschuss vorgeschlagene Änderung des Gesetzentwurfs – Drucksachen 14/9005, 14/9042 – wird wie folgt begründet:

Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen nicht mehr die gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen (LNF) der mit einer Gemeinschaftsbrennerei verbundenen Brennereigüter der Brennerei dienen. Besonders deutlich wird dies bei den zum 1. Oktober 2000 nach § 32 BranntwMonG bzw. im Billigkeitswege in landwirtschaftliche Gemeinschaftsbrennereien umgewandelten gewerblichen Brennereien. Hier waren viele Mitglieder bisher nur mit einem relativ kleinen Anteil ihrer gesamten LNF an der Brennerei beteiligt. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht mehr sachgerecht, weiterhin die gesamte LNF eines Brennereigutes zum Maßstab für die Berechnung der Mindestmengen für Schlempeabnahme und Rohstoffanlieferung zu machen. Mit der Änderung wird dieser Entwicklung Rechnung getragen. Aufgrund einer Verwaltungsvorschrift wird bereits seit Beginn des laufenden Betriebsjahres (1. Oktober 2001) entsprechend verfahren.

Berlin, den 12. Juni 2002

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Norbert Schindler
Berichterstatter